

N r .	Behörden	Datum	Anregung	
1	Ericsson Services GmbH	02.11.2022	Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a> und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.	Zur Kenntnis genommen.  Die Deutsche Telekom wurde beteiligt. Siehe Stellungnahmen Nr. 12 bzw. Nr. 19
2	TransnetBW GmbH	03.11.2022	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freiflächenfotovoltaik Nassau Härt“ in Weikersheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
3	Netze BW GmbH	03.11.2022	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns <b>nicht</b> weiter am Verfahren zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen.
4	Verwaltungsgemeinschaft Röttingen	03.11.2022	Die Verwaltungsgemeinschaft Röttingen mit Ihren Mitgliedsgemeinden Riedenheim, Bieberehren und Tauberrettersheim hat hiergegen keine öffentlich-rechtlichen Einwendungen oder Belange vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen.
5	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)	04.11.2022	In Ihrem angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg. Wir verweisen auf Ver- und Entsorgungsleitungen der jeweiligen Gemeinde, Stadtwerke und den bekannten Flächenversorgern. Im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes befinden sich weitere Fernwasserversorger, welche Versorgungsanlagen in dem Gebiet Ihrer Maßnahme betreiben könnten: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe</li> </ul>	Zur Kenntnis genommen.  Die Nassau Wasserversorgungsgruppe wird im weiteren Verfahren beteiligt.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	
			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe</li> <li>▪ Zweckverband Bühlertal Wasserversorgung</li> <li>▪ Zweckverband Sulmwasserversorgung</li> <li>▪ Zweckverband Wasserversorgung Schmerachgruppe</li> <li>▪ Nassau Wasserversorgungsgruppe</li> <li>▪ Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe</li> <li>▪ Zweckverband Wasserversorgung Allmersbach im Tal</li> <li>▪ Zweckverband Wasserversorgung Jagsttalgruppe</li> <li>▪ Zweckverband Wasserversorgung Söllbachgruppe</li> <li>▪ Zweckverband Hardt Wasserversorgung</li> <li>▪ Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle</li> <li>▪ Zweckverband Mutlanger Wasserversorgung</li> <li>▪ Zweckverband Wasserversorgung Rombachgruppe</li> <li>▪ Zweckverband Rieswasserversorgung</li> <li>▪ ... (keine Haftung auf Vollständigkeit)</li> </ul>	
6	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	08.11.2022	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen.
7	Stadt Niederstetten	08.11.2022	Die Belange der Stadt Niederstetten werden durch den Bebauungsplan "Freiflächenfotovoltaik Nassau Härt", Stadt Weikersheim, nicht berührt. Anregungen und Änderungswünsche werden nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
8	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	09.11.2022	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis genommen.
9	Stadt Creglingen	11.11.2022	Bezugnehmend auf die im Betreff genannten Planungen werden Belange der Stadt Creglingen nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
10	Stadt Bad Mergentheim	14.11.2022	Belange der Stadt Bad Mergentheim werden durch die Planung nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
11	Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe	15.11.2022	Der Bebauungsplan berührt die Belange unseres Zweckverbandes nicht. Dieser liegt außerhalb des Verbandsgebiets.	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	
12	Deutsche Telekom Technik GmbH - Technik Niederlassung Südwest	18.11.2022	<p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die „Freiflächenfotovoltaik Nassau Hürt“ an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir dies zwecks Koordinierung mit der Verlegung von anderen Versorgungsleitungen rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) uns mitzuteilen (Tel. 0800 3301903, E-Mail: fmb.bhh.auftrag@telekom.de).</p>	Zur Kenntnis genommen.
13	Regionalverband Heilbronn-Franken	23.11.2022	<p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.3) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt. Das Plangebiet befindet sich nach Flurbilanz in Vorrangflur II. Gemäß § 2 EEG ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und bis zum Erreichen einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalverband wird im weiteren Verfahren beteiligt und erhält im Anschluss die Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit.</p>
14	Vodafone West GmbH	23.11.2022	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	
15	Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Forstamt	24.11.2022	<p>Von dem o.g. Vorhaben sind forstliche Belange betroffen. Laut eingereichtem Lageplan als Teil der Antragsunterlagen liegt das Plangebiet westlich von Nassau und südlich des Weilers Lichtenhöfe und umfasst das Flurstück 996 der Gemarkung Nassau mit einer Größe von ca. 7,1 ha. Östlich angrenzend stockt auf Flst.Nr. 988 Gemarkung Nassau Wald nach § 2 LWaldG.</p> <p>Wir begrüßen den aktuell vorgesehenen Abstand von 40 m zwischen Wald und geplanter Freiflächenfotovoltaikanlage. Der ausreichend große Waldabstand ist zu empfehlen, um einerseits den Schattenwurf auf die Photovoltaikanlage auszuschließen und andererseits eine mögliche Beschädigung der Module sowie der erforderlichen Zaunanlage durch Windwurf bzw. im Rahmen der Waldbewirtschaftung zu vermeiden.</p> <p>Unter Beibehaltung dieses Abstands sehen wir die Belange, welche wir forstfachlich zu vertreten haben, als ausreichend berücksichtigt.</p>	Zur Kenntnis genommen.
16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24.11.2022	<p>Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken.</p> <p>Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht beeinträchtigt. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens V-235-22-BBP weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
17	Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung	24.11.2022	<p>Von der Aufstellung des Bebauungsplans SO „Freiflächenfotovoltaik Nassau Härt“ der Stadt Weikersheim ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetz Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund besteht auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtliche Genehmigungspflicht.</p> <p>Der angrenzende Laubmischwald hat eine Höhe von etwa 25 m und befindet sich vollständig im Privateigentum. Er grenzt östlich an das Plangebiet an und ist in Teilen (40 bis 60 m Waldrandstreifen) als Erholungswald der Stufe 2 kartiert.</p>	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	
			<p>Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion besteht durch das geplante Vorhaben aus forstfachlicher Sicht nicht. Ebenso wenig ist von einer Beeinträchtigung der Waldbewirtschaftung sowie einer Gefährdung des Waldes durch die geplante Anlage (Waldbrandgefahr) bzw. der Flächenfotovoltaikanlage durch den Wald (Sturmwurf, herabfallende Äste/Kronenteile) auszugehen, da zum aktuellen Planungszeitpunkt bereits ein Waldabstandsstreifen von 40 m zum Wald eingeplant wurde. Insofern bestehen von Seiten der höheren Forstbehörde keine Einwände gegenüber dem geplanten Vorhaben.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält Nachricht hiervon.</p>	
18	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	29.11.2022	<p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b>  <b>Geotechnik</b>          Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.          Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geotechnischen Hinweise werden in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	
			<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Diese werden am Nordrand des Plangebietes lokal von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/ tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Das Plangebiet liegt ganz in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Natursteinen (Kalksteinen des Oberen Muschelkalks). Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Das</p>	<p>Der Hinweis wird in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	
			<p>Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (<a href="https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000">https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000</a> und <a href="https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf">https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf</a>). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <a href="https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten">https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten</a> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (<a href="https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8">https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8</a>).</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Stadelwiesen, Schäfersheim“ (LUBW Nr.: 128-031) wird hingewiesen.</p> <p>Bei dem im Bereich der oben genannten Planfläche genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- und Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	
			<p>praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Klufftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Geotop-Kataster verzeichnet keinen Eintrag im Plangebiet.</p>
19	Deutsche Telekom Technik GmbH – Richtfunk	02.12.2022	Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Die benachbarten Richtfunkstrecken haben genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.	Zur Kenntnis genommen.



N r .	Behörden	Datum	Anregung	
20	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	02.12.2022	<p><b><u>Natur- und Landschaftsschutz/Bodenschutz/Altlasten</u></b></p> <p>Grundsätzliches In der saP sind die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nummeriert (V1, V2, ... etc.). Im Umweltbericht erfolgt jedoch keine Nummerierung. Zur besseren Übersichtlichkeit sollten die saP und der Umweltbericht hinsichtlich der Nummerierung der Maßnahmen vereinheitlicht werden.</p> <p><u>Natur- und Landschaftsschutz</u> Umweltbericht / saP, CEF1 Auf Grundlage einer fachlichen Abstimmung mit benachbarten Landkreisen hat die untere Naturschutzbehörde festgelegt, dass für Planungen, die nach dem Stichtag 10. August 2022 beantragt werden, pro beeinträchtigtem Feldlerchenrevier 1.000 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche (felderchengerechte Blühflächen oder Buntbrache-Flächen) zu fordern sind. Die diesbezüglichen Flächenwerte (in der vorliegenden Planung 500 m<sup>2</sup> pro Revier) bitten wir entsprechend anzupassen.</p> <p>Grundsätzlich sollte die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF1 bzw. deren Teilflächen räumlich festgelegt und kartografisch dargestellt werden. Dies ist bisher nicht erfolgt.</p> <p>Lage in der Raumkulisse "Feldvögel" des landesweiten Biotopverbunds Die Planung liegt etwa zur Hälfte in der Raumkulisse Feldvögel, die eine Ergänzung zum Fachplan Offenland im landesweiten Biotopverbund Baden-Württemberg darstellt und im Jahr 2022 veröffentlicht wurde (vgl. <a href="https://pd.lubw.de/10427">https://pd.lubw.de/10427</a>; Geodaten herunterladbar im Daten- und Kartendienst der LUBW). Die Planung überlagert mit der Kategorie "prioritäre Offenlandflächen". Dies unterstreicht den hohen Wert der dortigen Ackerfläche als Teil des Biotopverbunds für Feldvögel des Offenlandes. Eine gewissenhafte und langfristige Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche ist hier also von besonderer Bedeutung. Auf die Raumkulisse Feldvögel sollte in den Unterlagen hingewiesen werden.</p>	<p>Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht entsprechend der saP nummeriert.</p> <p>Die Flächenwerte zum Ausgleich der beeinträchtigten Feldlerchenreviere werden angepasst.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme CEF 1 wird räumlich festgelegt und kartographisch dargestellt.</p> <p>Der Hinweis zur Raumkulisse Feldvögel wird übernommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	
			<p>Planungsrechtliche Festsetzungen 2.8 Die Aussagen der planungsrechtlichen Festsetzungen, Kap. 2.8 hinsichtlich der Beleuchtung sind zu beachten.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass flächige Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung (Nivellierung) des Plangebietes aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig sind. Es wird davon ausgegangen, dass die Modultische auf Rammpfähle oder ähnlich montiert werden, wodurch die Versiegelung der Fläche auf ein Minimum begrenzt wird. Jedoch ist im Rahmen der Anlagenerstellung - insbesondere bei hoher Bodenfeuchte - mit massiven Bodenverdichtungen durch den Einsatz schwerer Maschinen während des Baubetriebes zu rechnen. Deshalb sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen Baggermatratzen zu verlegen und/oder die Flächen mit kettenbetriebenen Fahrzeugen (geringer Bodendruck) zu befahren. Die Befahrung mit schweren Radfahrzeugen ist nicht zulässig. Sollten temporäre Baustraßen verlegt werden, sind diese nach Abschluss der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Verdichtete Bodenbereiche sind in der gesamten Tiefe wieder aufzulockern. Dies gilt für alle vorübergehend beanspruchten Flächen (z. B. Baustelleneinrichtungs- oder Materiallagerflächen). Dementsprechend sind die in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter "Hinweise" im Punkt 3.3 "Bodenschutz" beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden zwingend zu beachten und umzusetzen. Es wird angeregt, dass die dort beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und zum sonstigen Umgang mit dem Boden auch im Umweltbericht, Kap. 11.1.4 "Schutzgut Boden" bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen erwähnt werden.</p> <p><u>Landwirtschaft</u> Derzeit wird die überplante Fläche als Ackerbaufläche genutzt. Laut der Flurbilanz ist das Plangebiet als Vorrangflur II eingestuft. Auch in</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Die Modultische werden auf Rammpfähle montiert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen werden in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	
			<p>der digitalen Flächenbilanz sind die Flächen als Vorrangfläche II eingeordnet und weisen Ackerzahlen zwischen 44 und 59 auf. Es handelt sich hier um hochwertige Standorte, die grundsätzlich nicht überbaut werden sollten.</p> <p>Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgabe auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können.</p> <p>Wenn der Bebauungsplan der Stadt Weikersheim dennoch, wie hier dargestellt, realisiert werden soll, legt das Landwirtschaftsamt Wert auf folgende Punkte:</p> <p>In den Planunterlagen fehlen Darstellungen zu geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Grundsätzlich sollten für die Ausgleichsmaßnahmen ertragsschwache Standorte in Betracht gezogen werden.</p> <p><b>Forstwirtschaft</b></p> <p>Von dem o.g. Vorhaben sind forstliche Belange betroffen. Laut eingereichtem Lageplan als Teil der Antragsunterlagen liegt das Plangebiet westlich von Nassau und südlich des Weilers Lichtenhöfe und umfasst das Flurstück 996 der Gemarkung Nassau mit einer Größe von ca. 7,1 ha.</p> <p>Östlich angrenzend stockt auf Fist. Nr. 988 Gemarkung Nassau Wald nach § 2 LWaldG.</p> <p>Wir begrüßen den aktuell vorgesehenen Abstand von 40 m zwischen Wald und geplanter Freiflächenfotovoltaikanlage.</p> <p>Der ausreichend große Waldabstand ist zu empfehlen, um einerseits den Schattenwurf auf die Photovoltaikanlage auszuschließen und andererseits eine mögliche Beschädigung der Module sowie der erforderlichen Zaunanlage durch Windwurf bzw. im Rahmen der Waldbewirtschaftung zu vermeiden.</p> <p>Unter Beibehaltung dieses Abstands sehen wir die Belange, welche wir forstfachlich zu vertreten haben, als ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Die Darstellungen zur CEF1-Ausgleichsmaßnahme werden ergänzt.</p> <p>Die Wahl der Ausgleichsflächen richtet sich nach den für die jeweilige Art notwendigen Habitatvoraussetzungen innerhalb eines erforderlichen Radius und nach der Verfügbarkeit der Flächen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	
21	Regierungspräsidium Stuttgart	05.12.2022	<p><b>Raumordnung</b> Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 7,1 Hektar, wovon ca. 6 Hektar auf die festgesetzte Sondergebietsfläche entfallen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Nach Plansatz (PS) 3.2.3.3 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft [...] der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Zudem liegt das Plangebiet in einem Wasserschutzgebiet nach PS 3.3.2 (N), welches als nachrichtliche Übernahme in der Raumnutzungskarte dargestellt ist. Weiter grenzt der Geltungsbereich an Wald (N). Wir empfehlen eine Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde. Insgesamt erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p><b>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b> Zu den Belangen des Klimaschutzes wird im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Forstbehörden werden beteiligt (siehe Stellungnahmen Nr. 15, Nr. 17, Nr. 20). Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	
			<p>zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	
			<p>sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasreduzierung in einer Größenordnung von rund 685 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(7) Mit dem Bebauungsplan soll ein Sondergebiet „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ geschaffen werden, das die planungsrechtliche Grundlage für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage darstellen soll. Mit einer Größe von 7,1 ha trägt das Vorhaben zum Erreichen der Klimaschutzziele bei.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (<a href="mailto:StEWK@rps.bwl.de">StEWK@rps.bwl.de</a>) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird informiert.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	
			<p><b>Umwelt</b>            Bodenschutz:            Auf Grundlage von § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG) hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen, da auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird.            Die Voraussetzungen, die in § 2 Absatz 3 LBodSchAG genannt werden und den Vorhabenträger verpflichten ein BSK zu erstellen, sind bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF PV) grundsätzlich, wie auch bei diesem Vorhaben gegeben. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte und damit um eine nicht versiegelte, nicht baulich veränderte und unbebaute Fläche. Die Fläche, auf der auf den Boden eingewirkt wird, beträgt 7,1 ha. Dass es sich um Einwirkungen handelt, die zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung des Schutzgut Boden führen können, belegen die Ausführungen in der „Begründung mit Umweltbericht“ mit Stand v. 20.10.2022:  <i>„Die Gefahr von Verdichtungen des Bodens während der Bauphase kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, da auch schwere Baumaschinen zum Einsatz kommen. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsmäßiger Handhabung und Einhaltung der Schutzvorschriften nicht eintreten.            Die Modulreihen werden durch Erdkabel mit den Transformatoren verbunden. Durch das Ausheben der Kabelgräben wird die Boden-deckschicht verletzt, so dass während der Bauphase potenziell ein beschleunigter Stoffeintrag in das Grundwasser erfolgen könnte.“</i></p> <p>Das zu erstellende BSK, welches sich an der DIN 19639, „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ vom Sept. 2019 zu orientieren hat, muss sich daher insbesondere mit der Fragestellung beschäftigen, wie durch entsprechende Maßnahmen und Vorgaben die Gefahr der Bodenverdichtung weitgehend minimiert werden kann. Gerade im Rahmen der Errichtung von FF PV – Anlagen ist dieser Aspekt von besonderer Bedeutung, da nach Installation der Module eine Beseitigung von Verdichtungen durch mechanische</p>	<p>Das Bodenschutzkonzept wird zum Bauantrag eingereicht.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>



N r .	Behörden	Datum	Anregung	
			<p>Lockerungsmaßnahmen nur sehr eingeschränkt möglich ist. Verdichtungen führen zu einer eingeschränkten Infiltrationsleistung der Böden und damit zur Gefahr eines erhöhten Oberflächenabflusses vor allem bei Starkregenereignissen, sowie zu einer Verschlechterung der Wachstumsbedingungen für das angestrebte Grünland.</p> <p>Damit wären durch verbleibende Verdichtungen des Bodens erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere der Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ zu besorgen.</p> <p>Das zu erstellende BSK hat insbesondere folgende Vorgaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeitpunkt der Einsaat der Grünlandmischung, um zum Zeitpunkt der Bauarbeiten eine möglichst stabile Grasnarbe zu etablieren, welche die Tragfähigkeit des Oberbodens gewährleistet. Die Einsaat hat im Übrigen flächendeckend zu erfolgen und nicht nur, wie im Umweltbericht ausgeführt, in den „Modulzwischenreihen“.</li> <li>- Festlegung der zulässigen Bodenpressung der eingesetzten Baumaschinen in Abhängigkeit von der Bodenfeuchte.</li> <li>- Festlegungen ab welcher Bodenfeuchte und oder Witterungsverhältnissen die Bautätigkeiten zu unterbrechen sind.</li> <li>- Aussagen zur Verdichtungsvermeidung durch den Einsatz entsprechender Technik, wie z.B. Baggermatten.</li> <li>- Planerische Festlegung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen falls notwendig.</li> <li>- Aussagen zu Ausführung und Rückbau von Baustraßen und BE – Flächen.</li> <li>- Festlegungen zur Auskofferung der Leitungsgräben und deren sachgerechter Rückverfüllung und Einsaat.</li> </ul> <p>Um sicherzustellen, dass die Vorgaben des BSK korrekt umgesetzt werden, hat der Vorhabenträger nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG eine Bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen.</p> <p>Die Verpflichtung zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts und zur Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung ist in die Festsetzungen zum B-Plan als Hinweis aufzunehmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>



N r .	Behörden	Datum	Anregung	
			<p><b>Wasser:</b> Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.</p> <p><b>Anmerkung:</b> - Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p><b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planunterlagen sowie der Bekanntmachungsnachweise werden an das Regierungspräsidium übermittelt.</p> <p>Das Regierungspräsidium wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>